Amtsblatt
der Stadt Brühl

29. Jahrgang | Ausgabetag: 08.08.2013 | Nummer: 18

	Seite
Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung über das Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger bei der Landratswahl am 22.09.2013	132
Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahlen ab 2014	133 - 134
Bekanntmachung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013	135 - 138
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013	139 - 141

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Rathaus, 50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung

Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger bei der Landratswahl am 22.09.2013

Wahlberechtigt zur Landratswahl 2013 sind auch ausländische Unionsbürger. Bei der diesjährigen Kommunalwahl werden anders als bei der Europawahl alle Unionsbürger, die zum Stichtag (06.09.2013) in Brühl für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Lediglich wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, müssen ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Von der Meldepflicht befreit sind Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Ebenso sind von der Meldepflicht Personen befreit, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag ist formgebunden und bis spätestens zum 16. Tag vor der Wahl (06.09.2013) zu stellen. Der Antrag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Außerdem muss darin ein Nachweis der Wahlberechtigung in Form einer Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Brühl, Abteilung Verwaltungsservice, Uhlstr. 3, Zimmer A 219, erhältlich.

Brühl, den 16.07.2013

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

für die Wahlen ab 2014

Gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz gebe ich die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bekannt, die der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.07.2013 beschlossen hat.

Die Wahlbezirkseinteilung ergibt sich aus den beiliegenden Anlagen zur Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses.

Brühl, den 17.07.2013

(Michael Kreuzberg)
Wahlleiter

Wahlbezirkseinteilung 2014

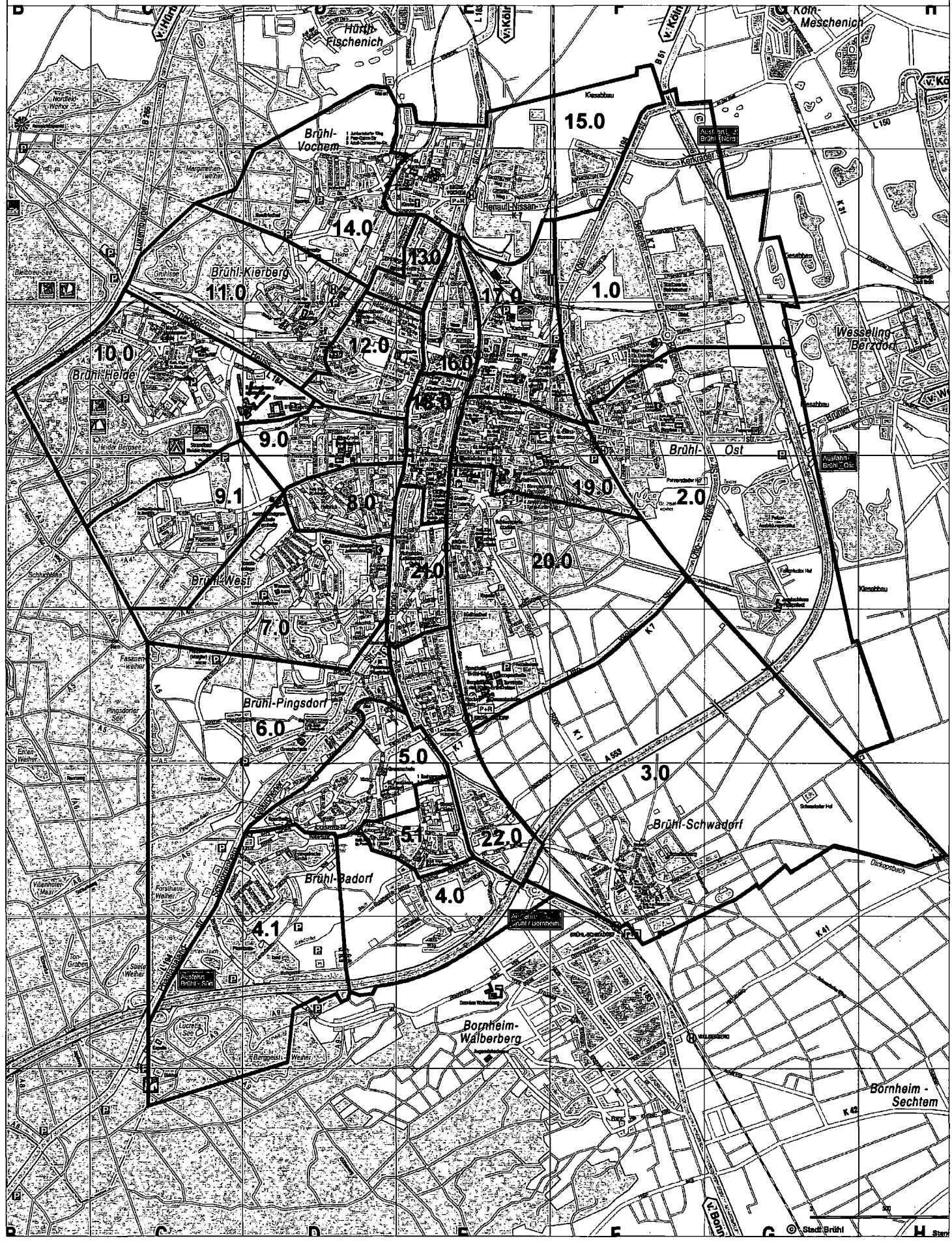

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Wahlbekanntmachung

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Am

22. September 2013

findet die Wahl zum

18. Deutschen Bundestag

statt.

Gleichzeitig findet an diesem Tag die Wahl

des Landrates
des
Rhein-Erft-Kreises

statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 22 allgemeine Wahl- bzw. Stimmbezirke eingeteilt, von denen vier Bezirke noch einmal unterteilt sind:

Wahl-/ Stimmbezirk	Lage	Wahllokal
1	Brühl-Ost, nördlicher Teil	Jungendkulturhaus PASSWORT CULTRA, Schildgesstraße 112
2	Brühl-Ost, südlicher Teil	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3	Brühl-Schwadorf	Kindertagesstätte Rasselbande e.V., Hermann-Faßbender-Straße 2
4	Brühl-Badorf	**Bezirk 4.0:** Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
		Bezirk 4.1: Sportheim Gallberg, Auf dem Gallberg
5	Brühl-Badorf	**Bezirk 5.0:** Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
		Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

6	Brühl-Pingsdorf	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7	Brühl-West 1	Altenzentrum Johannesstift, An der Ziegelei 1 - 5
8	Brühl-West 2	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Brühl-West 3	**Bezirk 9.0:** Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
		Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10	Brühl-Heide	Pfarrheim Brühl-Heide, Bergstraße 35
11	Brühl-Kierberg 1	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12	Brühl-Kierberg 2	Melanchthon-Schule, Kaiserstraße 158
13	Brühl-Vochem 1	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
14	Brühl-Vochem 2	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
15	Brühl-Vochem 3	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
16	Brühl-Innenstadt 1	RWE-Gebäude, Auguste-Viktoria-Straße 1-19
17	Brühl-Innenstadt 2	**Bezirk 17.0:** Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85
		Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein", Kölnstraße 74
18	Brühl-Innenstadt 3	Amtsgericht, Balthasar-Neumann-Platz 3
19	Brühl-Innenstadt 4	[galerie.bruehl], Uhlstraße 2
20	Brühl-Innenstadt 5	Martin-Luther-Schule, Bonnstraße 52
21	Brühl-Innenstadt 6	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagsschule, Clemens-August-Straße 33
22	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten „Auf der Pehle", Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden und die für beide Wahlen gelten, sind der Wahl-/ Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:00 Uhr im Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/ Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Sie wird nicht einbehalten, sondern dem Wahlberechtigten im Hinblick auf eine mögliche Stichwahl zur Landratswahl zurück gegeben.

   Gewählt wird mit jeweils einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten ausgehändigt wird. Die Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl des Landrates unterscheiden sich in Farbe und Aufdruck.

   3.1. Der Wähler hat für die Wahl des Landrates eine Stimme. Der Stimmzettel ist grün mit schwarzem Aufdruck. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber für das Amt des Landrates aufgeführt. Es kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

   3.2. Der Wähler hat für die Wahl zum Deutschen Bundestag eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl-/ Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis (das ist bei der Bundestagswahl der Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II") bzw. im Wahlgebiet (das ist bei der Landratswahl das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises), für den der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk dieses Wahlkreises bzw. –gebietes oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bis zum 20.9.2013, 18:00 Uhr, von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, das ist die Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, zuleiten.

   Werden Briefwahlunterlagen für beide Wahlen beantragt, ist für jede Wahl ein gesonderter Wahlbrief abzusenden.

   Der Wahlbrief für die Landratswahl muss bei der angegebenen Stelle am Wahltag bis spätestens 16:00 Uhr eingehen, der Wahlbrief für die Wahl des Deutschen Bundestages spätestens bis 18.00 Uhr.

   Es wird darauf hingewiesen, dass Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden.

   Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz, § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 30.07.2013

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Bekanntmachung
über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

und für die

Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises

am 22. September 2013

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl-/ Stimmbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit von **Montag, 2. September, bis Freitag, 6. September 2013**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, [galerie.bruehl], Uhlstraße 2, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

   Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

   Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **6. September 2013 bis 12:30 Uhr,** beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt

werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis (das ist bei der Bundestagswahl der Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II") bzw. im Wahlgebiet (das ist bei der Landratswahl das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises)

   - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/ Stimmbezirk dieses Wahlkreises bzw. –gebietes oder
   - durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

   b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

   c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Derjenige, der einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen:

a) zur Bundestagswahl

- einen weißen/weißlichen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen/weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) zur Landratswahl

- einen gelben Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr (Landratswahl) bzw. bis 18:00 Uhr (Bundestagswahl) eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Der Bürgermeister
Brühl, 31.07.2013	(Michael Kreuzberg)